



technischer
Arbeitsschutz

sozialer
Arbeitsschutz

Management-
systeme

Arbeitsmedizin /
-psychologie

Verbraucher-
schutz

Sicherheit in Heim
und Freizeit

Hinweis: Landesinstitut für Arbeitsschutz und Produktsicherheit (AP) übernimmt ehemalige LfAS-Bereiche.

Home

Aktuell

Suche

Publikationen /
Bestellungen

Vorschriften

Jahresberichte

LfAS / Aufgaben

Links

Termine

Presse

Kontakt

Hilfe

Impressum /
Copyright

Richtlinien zum Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes im öffentlichen Dienst des Freistaats Bayern

Gemeinsame Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit vom 13. Oktober 2000 Nr. 25 - P2007 - 8/134 - 44 389

1. Allgemeines

Die EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz 89/391/ EWG, die die grundlegenden Regelungen zum betrieblichen Arbeitsschutz enthält, ist durch das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) (Art. 1 des Gesetzes zur Umsetzung der EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz und weiterer Arbeitsschutz-Richtlinien vom 7. August 1996 - BGBl I S. 1246 -) in nationales Recht überführt worden. Dieses Gesetz ist am 21. August 1996, die in § 6 Abs. 1 ArbSchG festgelegte Dokumentationspflicht am 21. August 1997 in Kraft getreten.

Auf der Grundlage des § 19 ArbSchG wurden zunächst durch die Verordnung zur Umsetzung von EG-Einzelrichtlinien zur EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz vom 4. Dezember 1996 (BGBl I S. 1841) folgende drei Einzelverordnungen zum Arbeitsschutzgesetz erlassen:

- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit (PSA-Benutzungsverordnung - PSA-BV),
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der manuellen Handhabung von Lasten bei der Arbeit (Lastenhandhabungsverordnung - LasthandhabV),
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Bildschirmarbeitsverordnung - BildscharbV).

Des Weiteren wurden auf der Grundlage des § 19 ArbSchG folgende Verordnungen erlassen:

- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung von Arbeitsmitteln bei der Arbeit (Arbeitsmittelbenutzungsverordnung - AMBV) vom 11. März 1997 (BGBl I S. 450),
- Verordnung zum Schutz der Mütter am Arbeitsplatz (Art. 1 der Verordnung zur ergänzenden Umsetzung der EG-Mutterschutzrichtlinie, Mutterschutz-Richtlinienverordnung - MuSchRiV vom 15. April 1997 - BGBl I S. 78 -),
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl I S. 1283),
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - BioStoffV) (Art. 1 der Verordnung zur Umsetzung von EG-Richtlinien über den Schutz der Beschäftigten gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit vom 27. Januar 1999 - BGBl I S. 50 -).

Zusätzlich wurde durch die Verordnung zur Umsetzung von EG-Einzelrichtlinien zur EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz vom 4. Dezember 1996 (BGBl I S. 1841) der Geltungsbereich der Arbeitsstättenverordnung vom 20. März 1975 (BGB1 I S. 729), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 1. August 1983 (BGBl I S. 1057), auf den Bereich des öffentlichen Dienstes ausgedehnt. Keine Anwendung findet die Arbeitsstättenverordnung auf Arbeitsstätten des öffentlichen Dienstes, die bereits vor dem 20. Dezember 1996 errichtet waren bzw. bei denen bereits vor dem 20. Dezember 1996 mit der Errichtung begonnen wurde, vorbehaltlich von Anordnungen im Einzelfall durch das zuständige Gewerbeaufsichtsamt nach §56 ArbStättV. Diese Arbeitsstätten haben jedoch bis spätestens 1. Januar 1999 den Anforderungen des Anhangs II der Richtlinie 89/654/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten (AB1 EG Nr. L 393 S. 1) zu entsprechen.

1.1

Diese Richtlinien regeln den Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes und der darauf gestützten Rechtsverordnungen in den Dienststellen des Freistaats Bayern. Dienststellen im Sinne dieser Richtlinien sind alle Behörden, Gerichte und sonstige Verwaltungsstellen sowie die Betriebe des Freistaats Bayern.

1.2

Das Arbeitsschutzgesetz und die darauf gestützten Rechtsverordnungen gelten grundsätzlich für

Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter sowie für Dienstanfänger und sonstige, außerhalb eines Beamtenverhältnisses beschäftigten Auszubildende (einschließlich der Praktikanten) des Freistaats Bayern (im Folgenden: Beschäftigte), keine Anwendung finden die Rechtsverordnungen auf Feuerwehr- und Polizeivollzugsbeamte (vgl. hierzu Verordnung über die Anwendung der auf das Arbeitsschutzgesetz gestützten Rechtsverordnungen auf, Beamte - Arbeitsschutzverordnung - ArbSchV vom 28. Juli 1998, GVBI S. 478).

1.3

Sofern für bestimmte Tätigkeiten durch Landesrecht keine abweichenden Regelungen getroffen werden, findet das Arbeitsschutzgesetz für die Tätigkeiten im Bereich des öffentlichen Dienstes des Freistaats Bayern und der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts uneingeschränkt Anwendung (vgl. § 20 Abs. 2 ArbSchG, Art. 88 Abs. 2 Bayerisches Beamtengesetz, Art. 2 Bayerisches Arbeitsschutz-Zuständigkeitsgesetz vom 24. Juli 1998 - GVBI S. 423 -).

1.4

Für die Einhaltung der Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes und der darauf gestützten Einzelverordnungen ist **neben** dem Arbeitgeber/Dienstherrn (d. h. dem Freistaat Bayern, vertreten durch das jeweilige Ressort für seinen Geschäftsbereich) der Dienststellenleiter verantwortlich.

Im Bereich der Hochschulen trägt neben dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst der Vorsitzende des Leitungsgremiums, im Bereich der Universitätsklinik die Ärztliche Direktor, die Gesamtverantwortung für die Einhaltung der Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes und der darauf gestützten Einzelverordnungen. Unbeschadet dieser Gesamtverantwortung ist der Kanzler (im Bereich der Universitätsklinik der Verwaltungsdirektor) im Rahmen der Erledigung der Verwaltungsangelegenheiten verantwortlich.

Im Bereich der staatlichen Schulen (Art. 6 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen - BayEUG) obliegt die Verantwortung für den äußeren Schulbereich (Gebäude, Anlagen und Einrichtungen) dem Aufwandsträger, für den inneren Schulbereich (Schulbetrieb, Schulorganisation) dem Schulleiter.

Diese **neben** dem Arbeitgeber verantwortlichen Personen können zuverlässige und fachkundige Beschäftigte (d. h. Beschäftigte, die über die erforderlichen theoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten verfügen, um die einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften einzuhalten und die entsprechenden Maßnahmen für ihre Durchführung zu treffen) schriftlich damit beauftragen, die ihnen

nach dem Arbeitsschutzgesetz und diesen Richtlinien obliegenden Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Diese Delegationsmöglichkeit schließt eine weitere, den Strukturen und Aufgaben einer Dienststelle gerecht werdende Delegation nicht aus. Somit kann insbesondere im Bereich der Hochschulen eine präzise Verantwortungsstruktur und -hierarchie festgelegt werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass die jeweils mit diesen Aufgaben betrauten Beschäftigten die hierzu erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen. Die Verantwortung des Arbeitgebers bzw. des jeweils Delegierenden bleibt dabei unberührt, d.h. an die Stelle der ursprünglichen Verpflichtung, selbst die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Durchführung der Arbeitsschutzvorschriften in der Dienststelle zu treffen, tritt die Pflicht für die ordnungsgemäße Ausführung der übertragenen Aufgaben durch die dazu beauftragten Beschäftigten zu sorgen.

2. Gefährdungsbeurteilung/ Dokumentation

2.1

In jeder Dienststelle sind die erforderlichen **Maßnahmen des Arbeitsschutzes** nach den Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes, der darauf gestützten Rechtsverordnungen sowie der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsregeln unter Berücksichtigung aller, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten betreffenden Umstände durchzuführen.

2.2

Insbesondere ist zur Ermittlung der erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen in jeder Dienststelle eine **Beurteilung der Arbeitsbedingungen** nach § 5 ArbSchG durchzuführen und deren Ergebnis nach Maßgabe des § 6 ArbSchG zu **dokumentieren**. Die Gefährdungsbeurteilung ist als Prüfung zu verstehen, welche Umstände die Beschäftigten bei ihrer Arbeit gesundheitlich gefährden und welche Vorkehrungen dagegen zu treffen sind. Die Beurteilung ist je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. **Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend; bei wesentlichen Abweichungen sind jedoch die abweichenden Arbeitsbedingungen einer eigenen Beurteilung zu unterziehen.**

2.2.1

Gefährdungsbeurteilung

Bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung ist in der Regel wie folgt vorzugehen:

- systematische Untergliederung der Dienststelle, Festlegung von Betrachtungsbereichen (Arbeitsplatz, Tätigkeit)

- Ermittlung und Beurteilung der Gefährdungen in den Betrachtungsbereichen (Mängel)
- Festlegung der erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen (Schutzziel/Vorschrift)
- Durchführung und Überprüfung der Wirksamkeit der festgelegten Maßnahmen (Wer? Wann? Ergebnis?).

Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefährdungen in den Betrachtungsbereichen ist folgendermaßen vorzugehen:

- In einem ersten Schritt sind Gefährdungen zu ermitteln, die aus der Beschaffenheit der **Arbeitsstätte** als solche resultieren (z. B. mangelhafte Beleuchtung, schlechtes Raumklima).
- In einem zweiten Schritt sind die vorhandenen **Arbeitsmittel** auf mögliche Gefährdungen zu überprüfen. Hier sind insbesondere zur Verfügung gestellte Maschinen oder persönliche Schutzausrüstungen auf die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen sowie ihre Funktionstüchtigkeit hin zu überprüfen.
- In einem dritten Schritt ist der **konkrete Arbeitsplatz** unter Berücksichtigung der dort auszuführenden **konkreten Tätigkeit** zu überprüfen.
- In einem vierten Schritt ist auf die am Arbeitsplatz tätige **einzelne Person** abzustellen. Neben spezifischen Gefährdungen besonders schutzwürdiger Personen (z. B. Behinderte, Jugendliche, Schwangere und stillende Mütter) kann sich eine unzumutbare Belastung auch aus der Summierung von voneinander unabhängigen - jeweils für sich genommen unbedenklichen - Einzelumständen ergeben, sofern es hierdurch zu einer nachweisbaren Gefährdung kommt. Zu berücksichtigen sind hierbei das Zusammenwirken von Arbeitsabläufen und Arbeitszeit sowie wechselnden Tätigkeiten während eines Arbeitstages.

Bei jedem der vorgenannten Schritte ist eine Beurteilung hinsichtlich der in Betracht kommenden **Gefährdungsarten** vorzunehmen. In Betracht kommen insbesondere Gefährdungen durch den Umgang mit Gefahrstoffen, biologischen Arbeitsstoffen oder heißen und kalten Medien, elektrische und mechanische Gefährdungen, Brand- und Explosionsgefährdungen, Gefährdungen durch Strahlung, Vibration, Lärm, physische und psychische Belastungen, mangelnde Organisation oder unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten, aber auch spezifische Gefährdungen wie z.B.

Absturzgefahr bei Tätigkeiten in großer Höhe oder Verletzungsgefahr beim Umgang mit Tieren, z. B. Hundeführer, Tierpfleger etc.

Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenverhütung mit entsprechenden Umsetzungsfristen festzulegen. Bei den zu treffenden Maßnahmen sind die allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zugrunde zu legen.

Die auf Grund der Gefährdungsbeurteilung getroffenen Arbeitsschutzmaßnahmen sind bei einer Änderung der Gegebenheiten zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen. Eine **Anpassung** kommt insbesondere in Betracht bei neuen Erkenntnissen über die Beurteilung einer bestimmten Gefährdung, besseren Schutzmöglichkeiten auf Grund neuer Techniken oder Änderungen in der Belastbarkeit der betroffenen Beschäftigten.

2.2.2

Dokumentation

Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Arbeitsschutzmaßnahmen und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu **dokumentieren**. Der Schriftform steht die Erfassung auf Datenträgern gleich. Der Umfang der erforderlichen Unterlagen richtet sich nach der Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten der jeweiligen Dienststelle. Bei gleichartiger Gefährdungssituation ist es ausreichend, wenn die Unterlagen zusammengefasste Angaben enthalten.

2.3

Bei Büro- und Bildschirmarbeitsplätzen ist die **Gefährdungsbeurteilung** anhand der vom Landesamt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheit (LfAS) erstellten Büro- und Bildschirmarbeitsplatz-Checkliste durchzuführen. Diese Checkliste, die vom LfAS in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit und dem Staatsministerium der Finanzen bei Bedarf aktualisiert wird, steht auf der Website des LfAS (www.lfas.bayern.de) unter der Rubrik "Fachinformationen" zur Verfügung. Von dort ist ein Download als RTF-Dokument möglich. Dienststellen ohne Internet-Anschluss können die Checkliste als Ausdruck vom LfAS, Pfarrstraße 3, 80538 München (Fax-Nr. 089/2184-2 97) anfordern.

Arbeitsplätze, die **nicht** anhand der Büro- und Bildschirmarbeitsplatz-Checkliste beurteilt werden können, sind der jeweiligen obersten Dienstbehörde bzw. der von ihr beauftragten Dienststelle zu melden. Diese stellt den Dienststellen nach Beteiligung der Personalvertretung arbeitsplatzspezifische Checklisten zur Verfügung. Material hierzu bzw. darin enthaltene vorgefertigte Checklisten können bei

der Bayerischen Landesunfallkasse, Ungererstraße 71, 80805 München, bzw. beim LfAS angefordert werden.

Die Checklisten sind Arbeitshilfen zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung. Aus den Checklisten kann ein Anspruch auf eine diesen Kriterien entsprechende Gestaltung des Arbeitsplatzes nicht abgeleitet werden.

Die **Dokumentation** ist jeweils anhand des vom LfAS erstellten Formblatts zur Dokumentation durchzuführen. Dieses Formblatt steht auf der Website des LfAS (vgl. oben) zur Verfügung und kann ebenfalls beim LfAS als Ausdruck angefordert werden. Soweit im Rahmen der Dokumentation personenbezogene Daten in Dateien gespeichert werden bzw. in Akten enthalten sind, sind diese gemäß Art. 12 Abs. 1 Nr. 2 bzw. Art. 12 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Die Datenkenntnis ist z.B. dann nicht mehr erforderlich, wenn das Ergebnis einer neuen Gefährdungsbeurteilung vorliegt, der überprüfte Arbeitsplatz weggefallen oder der Beschäftigte ausgeschieden ist.

Soweit von einzelnen Dienststellen unter Verwendung **arbeitsplatzspezifischer Checklisten** bereits Gefährdungsbeurteilungen durchgeführt worden sind, hat es damit hinsichtlich der Erstbeurteilung sein Bewenden.

2.4

Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Arbeitsschutzmaßnahmen und das Ergebnis der Überprüfung sind der Personalvertretung zur Kenntnis zu geben. Unabhängig hiervon sind die Beteiligungsrechte der Personalvertretung zu beachten (Art. 75 Abs. 4 Satz 1 Nr. 8, 76 Abs. 2 Nr. 3 und 79 BayPVG).

2.5

Der Dienststellenleiter hat Arbeits- bzw. Dienstunfälle, bei denen ein Beschäftigter getötet oder so verletzt wird, dass er stirbt oder für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeits- oder dienstunfähig wird, zu erfassen. Hiervon unberührt bleibt die Meldepflicht nach §193 SGB VII, die Informationspflicht nach Nr. 12 der Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen vom. 25. November 1997 (StAnz Nr. 50, FMBl S. 289) sowie die Melde- und Untersuchungspflicht nach § 45 des Beamtenversorgungsgesetzes.

3. Zuständigkeiten, In-Kraft-Treten

3.1

Auskünfte hinsichtlich eines effizienten und praxisorientierten Vollzugs des Arbeitsschutzgesetzes und der darauf gestützten Rechtsverordnungen erteilen die Bayerische Landesunfallkasse die Gewerbeaufsichtsämter und das LfAS.

3.2

Die Gewerbeaufsichtsämter überprüfen die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen. Die Anordnung von Maßnahmen durch die Gewerbeaufsichtsämter, für die durch den Dienststellenleiter geltend gemacht wird, dass sie den Dienstbetrieb wesentlich beeinträchtigen, bedarf - außer bei Gefahr im Verzuge - der Zustimmung des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familien Frauen und Gesundheit. Die Zustimmung kann nur im Einvernehmen mit der jeweiligen obersten Dienstbehörde bzw., soweit Einvernehmen nicht zu erzielen ist, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen erteilt werden.

3.3

Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 2000 in Kraft.

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

I. A. G r o p p e r, Ministerialdirektor

**Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und
Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit**

I. A. M ü l l e r, Ministerialdirektor

